

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1198

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 25.01.2023

---

## **Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen**

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen wurde vom Studierendenparlament am 14.12.2022 beschlossen.

Die Wahlordnung der Studierendenschaft, veröffentlicht am 22.10.2021, Amtliche Bekanntmachung Nr. 1119, wird aufgrund von Berichtigungen und Ergänzungen mit der heutigen Veröffentlichung aufgehoben.

Die Genehmigung durch das Rektorat erfolgte am 11.01.2023

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

### Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

# Wahl- ordnung

## der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen

Aufgrund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) vom 18. November 2020 (GV. NRW. S. 1056) zuletzt geändert am 21. April 2021 (GV. NRW. S. 439) hat das Studierendenparlament der Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

# Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Wahlen zum Studierendenparlament .....	4
§ 1 Wahlgrundsätze .....	4
§ 2 Wahlrecht.....	4
§ 3 Wahlkreise.....	4
§ 4 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse .....	4
§ 5 Wahlsystem.....	4
§ 6 Wahlausschuss.....	5
§ 7 Verzeichnis der Wahlberechtigten.....	6
§ 8 Wahlausschreibung .....	7
§ 9 Wahlvorschläge .....	8
§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen .....	9
§ 11 Wahlunterlagen.....	9
§ 12 Elektronische Wahl.....	9
§ 12a Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl.....	10
§ 12b Beginn und Ende der elektronischen Wahl .....	11
§ 12c Elektronische Stimmauszählung .....	11
§ 12d Störung der elektronischen Wahl.....	11
§ 12e Technische Anforderungen .....	12
§ 13 Wahlsicherung.....	13
§ 14 Wahl Niederschrift .....	13
§ 15 Wahlveröffentlichung.....	13
§ 16 Gültigkeit der Wahl .....	14
§ 17 Zusammentritt des Studierendenparlaments.....	14
Teil 2: Wahlen des Allgemeinen Studierendenausschuss.....	15
§ 18 Wahlgrundsätze und Wahlsystem.....	15
§ 19 Wahlvorschläge, Stimmzettel und Stimmenabgabe.....	15
§ 20 Auszählung der Stimmen.....	16
§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses.....	16
Teil 3: Wahlen zu den Fachschaftsräten .....	16
§ 22 Wahlen der Fachschaftsräte .....	16

§ 23 Wahlverfahren in Sonderfällen.....	17
§ 24 Wahlverfahren bei einer Fachschaftsvollversammlung.....	17
Teil 4: Schlussbestimmung.....	18
§ 25 Änderungen.....	18
§ 26 Schlussbestimmungen.....	18

# Teil 1: Wahlen zum Studierendenparlament

## § 1 Wahlgrundsätze

Das Studierendenparlament (StuPa) wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.

## § 2 Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Studierenden, die an der Fachhochschule Südwestfalen am 29. Tag vor der Wahl (vor dem 1. Wahltag) eingeschrieben sind. Gast- und Zweithörer\*innen sowie Teilnehmer\*innen an einer Vorbereitung nach § 66 Absatz 6 HG NRW (Franchising) besitzen kein Wahlrecht. Weiterbildungsstudierende sind gemäß § 62 Abs. 3 Satz 6 HG wahlberechtigt.

## § 3 Wahlkreise

Zur Wahl des Studierendenparlamentes bilden die Studierenden der einzelnen Standorte der Fachhochschule Südwestfalen je einen Wahlkreis.

## § 4 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse

Die Gremien müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Darauf soll bereits bei den Wahlvorschlägen geachtet werden. Ausschüsse sollen geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Diese ist bei Wahl der Ausschussmitglieder bekannt zu geben und im Protokoll zu vermerken.

## § 5 Wahlsystem

- (1) Die Wahl erfolgt nach Listen, die aufgrund der gültigen Wahlvorschläge aufgestellt werden (Wahllisten je Standorte). Eine Wahlliste enthält eine\*n Wahlbewerber\*in oder mehrere Wahlbewerber\*innen (Kandidat\*innen). Die\*der Wahlberechtigte gibt ihre\*seine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten der Liste des entsprechenden Wahlkreises.
- (2) Eine Verbindung von Listen zu Listenverbänden (Wahllisten je Standorte) ist möglich.
- (3) Die Sitze werden auf die Wahllisten nach dem Verhältnis der ihnen zufallenden Anteile an den insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zugeteilt.

- (4) Enthält ein/e Wahlliste/Listenverbund weniger Bewerber\*innen, als ihr Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (5) Entfallen auf eine Wahlliste eines Listenverbundes mehr Kandidat\*innen als Sitze, so werden diese nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Kandidat\*innen dieser Liste verteilt.
- (6) Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt durch die\*den Wahlleiter\*in oder eine von ihm oder ihr bestimmte Person.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der\*demjenigen Kandidat\*in, derselben Wahlliste zugeteilt, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat\*innen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so wird der Sitz der verbundenen Liste, bei mehreren verbundenen Listen einer der Listen nach Maßgabe des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens zugeteilt; Satz 1 gilt entsprechend. Ist auch der Listenverbund erschöpft oder bestand kein Listenverbund, so fällt der Sitz den übrigen Wahllisten nach Maßgabe des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens zu; Satz 1 gilt entsprechend. Bei vorzeitigem Ausscheiden des\*der nachgerückten Kandidaten\*in, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (8) Sofern die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl gewählt wurden, treten die nicht gewählten Bewerber\*innen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf ihn oder sie entfallende Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.
- (9) Die Wahl findet in dem in dem Wahlausschreiben genannten Wahlzeitraum statt (§ 8 Abs. 2 Ziff. 2). Finden die studentischen Wahlen parallel zu den Wahlen der Hochschulgremien statt, so gelten die durch den Wahlvorstand der Hochschule festgelegten Fristen und Zeiträume.

## § 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor und beaufsichtigt diese. Die Mitglieder werden vom Studierendenparlament rechtzeitig gewählt und der Hochschulverwaltung bekannt gegeben.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus je einem Mitglied von jedem Standort der Fachhochschule, sollte ein Standort über keine eigenständige Fachschaft verfügen, so steht ihm kein Sitz im Wahlausschuss zu. Für jeden vertretenen Standort muss ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches bei Ausfall eines Mitgliedes in den Wahlausschuss nachrückt.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden unmittelbar zur konstituierenden Sitzung von der\*dem Sprecher\*in des amtierenden StuPa schriftlich eingeladen.
- (4) Der Wahlausschuss muss auf Wunsch des StuPa diesem zu Beratungszwecken zur Verfügung stehen.
- (5) Er prüft insbesondere die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Richtigkeit und stellt das Wahlergebnis fest.
- (6) Mitglieder des Vorstandes des AstA, AstA-Büroleiter\*innen, Personen im Angestelltenverhältnis zum AstA und der Studierendenschaft, Mitglieder des StuPa-Präsidiums sowie Wahlbewerber\*innen können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (7) Der Wahlausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die\*den Wahlleiter\*in und deren\*dessen Stellvertreter\*in. Die\*der Wahlleiter\*in sichert in Abstimmung mit der

- Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (8) Zu den Sitzungen lädt die\*der Wahlleiter\*in die Mitglieder des Wahlausschusses schriftlich (mit elektronischer Kommunikation) ein; der Wahlausschuss kann zusätzlich eine andere Form der Einladung beschließen. Diese muss in der konstituierenden Sitzung einstimmig beschlossen werden. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
  - (9) Der Wahlausschuss tagt öffentlich.
  - (10) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen in der konstituierenden Sitzung auf den Datenschutz hingewiesen werden und eine entsprechende Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes persönlich unterzeichnen.
  - (11) Die Studierendenschaft hat die Möglichkeit bei der Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe für die Durchführung der Wahlen zu beantragen.
  - (12) Alle Datenschutzerklärungen sind der Wahl Niederschrift beizufügen.
  - (13) Alle Unterlagen sind nach Abschluss der Wahl in gedruckter und digitaler Form beim AStA-Sekretariat abzugeben. Unterlagen, die in digitaler Form vorhanden sind, sind an das Stupa-Präsidium, den AStA-Vorstand und das AStA-Sekretariat zu schicken.

## § 7 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten, ggf. in mehrfacher Ausfertigung. Jede\*r Wahlberechtigte ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Namen, Vornamen und Fachbereich aufzuführen. Bei Studierenden, die für mehrere Studiengänge eingeschrieben sind, ergibt sich der Fachbereich, dem sie angehören, aus ihrer Erklärung bei der Einschreibung. Bei der Erstellung des Verzeichnisses ist zu gewährleisten, dass den Erfordernissen des Datenschutzes bestmöglich entsprochen wird.
- (2) Die Anzahl der Ausfertigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist von der\*dem Wahlleiter\*in im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein und werden nach Abschluss eines eventuell stattfindenden Wahlprüfungsverfahrens nach Ablauf der Frist nach § 16 Absatz 2 an die Hochschulverwaltung zurückgegeben. Die Ausfertigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden. Sie sind nur gegen schriftliche Bestätigung auszugeben und nach jedem Wahltag unter Verschluss zu nehmen.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten steht ab dem Tag der Wahlbekanntmachung bis zur Schließung des Wahlzeitraums auf Anfrage beim Wahlausschuss nach Terminvereinbarung für Wahlberechtigte zur Einsicht zur Verfügung.
- (4) Jedes Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand in Textform bis spätestens 12:00 Uhr am dritten Werktag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der

Wahlberechtigten einlegen. Die Entscheidung des Wahlvorstands über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe.

- (5) Der Wahlausschuss hat bis zum Beginn der Stimmabgabe das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu aktualisieren.
- (6) Personen, die sich nicht zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet haben, ist der Umgang mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten zu verweigern.

## § 8 Wahlausschreibung

- (1) Die\*der Wahlleiter\*in macht die Wahl mindestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag öffentlich bekannt durch:
  1. Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangstellen,
  2. Plakate,
  3. Hinweis in den Publikationen des AStA und der Fachschaftsräte,
  4. Webseite der Hochschule, sowie des AStA,
  5. elektronische Kommunikationsformen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens enthalten:
  1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
  2. den Wahlzeitraum,
  3. den Zugang zur elektronischen Stimmabgabe (Wahlportal),
  4. die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
  5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
  6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
  7. die Festlegung, wie Wahlvorschläge an den Wahlausschuss zu richten sind sowie Form der Wahlvorschläge, Form der Authentifizierung, Ort (z.B. nicht zugangsbeschränkter Moodle-Kurs) und Zeit der Entgegennahme,
  8. eine Darstellung des angewandten Wahlsystems,
  9. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.
  10. den Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
  11. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
  12. eine Angabe dazu, ob und ggf. welche Vordrucke für die Wahlvorschläge zu verwenden sind und wo diese zu beziehen sind,
  13. den Hinweis auf Art, Zugangsdaten und Zeit der Auszählung.

## § 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bis 16.00 Uhr, über den im Wahlausschreiben (§ 8 Abs. 2 Ziffer 7) genannten Weg beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist). Alle nicht fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge sind durch den Wahlausschuss abzulehnen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken. Ist die Zahl der Bewerber\*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht so groß wie die Zahl der zu wählenden Vertreter\*innen, so kann eine Nachfrist von drei Werktagen gesetzt werden.
- (2) Alle Studierenden, die dazu berechtigt sind, sich im Sinne der Nachfrist gemäß § 9 Absatz 1 für ein Gremium zur Wahl zu stellen, werden durch die\*den Wahlleiter\*in in einer angemessenen Form informiert.
- (3) Jede\*r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte Personen zur Wahl an seinem\*ihrem Standort vorschlagen. Der Wahlvorschlag (Liste) muss mindestens von zwei Wahlberechtigten, die selbst nicht für das betreffende Gremium kandidieren, durch Authentifizierung oder durch schriftliche Zustimmungserklärung bestätigt worden sein. Die schriftliche Zustimmungserklärung bzw. Authentifizierung der oder des Vorgeschlagenen muss in der im Wahlausschreiben festgelegten Form abgegeben werden.
- (4) Ein\*e Kandidat\*in darf in Wahlvorschlägen (Liste) für verschiedene Gremien des Standorts aufgenommen werden. Für die Wahl zum Fachschaftsrat dürfen nur wählbare Mitglieder der jeweiligen Fachschaft vorgeschlagen werden.
- (5) Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, Vornamen, sowie zugehörigen Fachbereich enthalten; außerdem die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Im Falle einer Verbindung von Wahllisten muss eine entsprechende beiderseitige Erklärung hierüber im Wahlvorschlag enthalten sein.
- (6) Wahlvorschläge, die innerhalb der in der Wahlausschreibung genannten Frist eingereicht worden sind, jedoch nicht den Anforderungen genügen, sind unter Angabe der Gründe unverzüglich an die\*den erste\*n Kandidat\*in der beanstandeten Wahlliste zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, ggf. innerhalb einer Berichtigungsfrist von drei Werktagen, zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (7) Die\*der Wahlleiter\*in gibt unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, gegebenenfalls nach Ablauf der Berichtigungsfrist nach Absatz 6, die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch in § 8 Abs. 1 genannten Formen öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (8) Gegen die in Absatz 6 genannte Entscheidung des Wahlausschusses besteht die Möglichkeit des Widerspruchs durch die betroffene Person. Über den Einspruch ist binnen einer Frist von sieben Tagen zu entscheiden.

## § 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerber\*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht so groß wie die Zahl der zu wählenden Vertreter\*innen, so findet eine Mehrheitswahl statt, bei der jede\*r Wahlberechtigte ohne Bindung an einen vorherigen Wahlvorschlag gewählt werden kann. Die restlichen Sitze bleiben unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von dem bestehenden Wahlausschuss auf der Grundlage des bereits aufgestellten Verzeichnisses der Wahlberechtigten nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.  
Wenn weniger als die Hälfte der zu wählenden Sitze beim Studierendenparlament besetzt werden können, gilt diese Regelung ebenso. Bei der Wahl zu den Fachschaftsräten gilt diese Regelung nicht.

## § 11 Wahlunterlagen

- (1) Für die Herstellung der Unterlagen ist der Wahlausschuss zuständig.
- (2) Der elektronische Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidierenden und die Kennzeichnung von Wahllisten als Listenverbund sowie einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe.
- (3) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

## § 12 Elektronische Wahl

- (1) Die elektronische Wahl beruht auf der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) in ihrer aktuellen Fassung.
- (2) Erfolgt die Wahl als elektronische Wahl, so gilt:
  1. Die Wahl erfolgt als internetbasierte Wahl.
  2. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
  3. Der Wahlzeitraum beträgt höchstens drei Wochen.

## § 12a Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Bei elektronischen Wahlen versendet der\*die Wahlleiter\*in die Wahlbenachrichtigung elektronisch über die hochschuleigene Mailadresse an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt mittels individueller Zugangsdaten und dem persönlichen Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Stimmabgabe und Authentifizierung sind zu trennen. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der\*des Wählerin\*Wählers in dem von ihr\*ihm hierzu verwendeten Endgerätes kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der elektronische Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Sie werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt. Die Stimmen einer wählenden Person werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor der Schließung des Wahlportals verstirbt oder ihr Wahlrecht verliert.
- (5) Wähler\*innen, die beeinträchtigt sind, ihre Stimme abzugeben, können sich für die Wahlhandlung der Unterstützung durch eine Hilfsperson bedienen. In diesem Fall hat die wählende Person oder deren Hilfsperson an Eides Statt unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung wird in elektronischer Form unter Authentifizierung mittels individueller Zugangsdaten und Kennwort im elektronischen Wahlportal abgegeben. Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.
- (6) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während des von dem Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraumes möglich.

## § 12b Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig.

Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlausschuss und der\*die Wahlleiter\*in.

- (2) Die elektronische Wahl ist nach Schließung des Wahlportals beendet. Nach dieser Schließung wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt und das elektronisch bereitgestellte Ergebnis eröffnet.

## § 12c Elektronische Stimmauszählung

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses notwendig. Der\*die Wahlleiter\*in veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.
- (2) Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 14 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (3) Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den elektronischen Auszählungsprozess für jede\*n Wähler\*in nachvollziehbar machen.

## § 12d Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektrische Stimmaabgabe während der Wahlfrist aus von der Studierendenschaft zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der\*die Wahlleiter\*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss nach § 8 Abs. 1 bekannt gegeben werden.
- (2) Der\*die Wahlleiter\*in hat im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der\*die Wahlleiter\*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren. Wird die Wahl abgebrochen, so ist sie unverzüglich zu wiederholen. Bei sonstigen Störungen entscheidet der\*die Wahlleiter\*in nach sachgemäßem Ermessen, wie auf

die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder dem Abbruch der Wahl. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

## § 12e Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis muss auf hochschuleigenen Servern gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (5) Die unter § 14 Abs. 1 aufgeführten Punkte zur Niederschrift müssen durch das Wahlprogramm erfasst und ausgegeben werden können. Ausgenommen hiervon sind die Punkte 1 bis 3, 15 und 16.
- (6) Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Onlinewahlverordnung und der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrages zwischen dieser Dienstleistung und der Hochschule oder der Studierendenschaft werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben der Onlinewahlverordnung und der Wahlordnung einhält.

## § 13 Wahlsicherung

Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die Mitglieder des Wahlausschusses davon überzeugen, dass das verwendete Onlinewahlsystem einwandfrei funktioniert.

## § 14 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlungen des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens
1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
  2. den Namen des\*der Schriftführers\*in,
  3. den Namen der Wahlhelfer\*innen,
  4. die Anzahl der Personen, die im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind,
  5. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Wahl,
  6. die Gesamtzahl der Wählenden,
  7. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
  8. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
  9. die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,
  10. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen,
  11. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
  12. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenden gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerber\*innen auf den einzelnen Listen,
  13. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede\*n Bewerber\*in entfallenden gültigen Stimmen,
  14. die Namen der gewählten Bewerber\*innen,
  15. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des\*der Schriftführers\*in,
  16. die Datenschutzerklärungen der Wahlhelfer\*innen und der Mitglieder des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahlniederschrift ist dem neugewählten Studierendenparlament vor der konstituierenden Sitzung elektronisch zur Verfügung zu stellen und in dieser Sitzung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorzustellen.

## § 15 Wahlveröffentlichung

- (1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich an den in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Stellen bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
  3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  4. die Zahl der gültigen Stimmen,
  5. die Zahl der auf jede\*n einzelne\*n Kandidat\*in entfallenden gültigen Stimmen,
  6. die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen,
  7. die Zahl der auf jede Liste entfallenden Sitze,
  8. ggf. die Zahl der auf jede Verbindung von Wahllisten entfallenden gültigen Stimmen,
  9. ggf. die Zahl der auf jede Verbindung von Wahllisten entfallenden Sitze,
  10. die Namen der gewählten Kandidat\*innen.

## § 16 Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede\*r Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der\*dem Wahlleiter\*in schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das alte Studierendenparlament in einer außerordentlichen Sitzung, welche nach § 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) der Fachhochschule Südwestfalen dringlich einzuberufen ist.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

## § 17 Zusammentritt des Studierendenparlaments

- (1) Die\*der Wahlleiter\*in hat das gewählte Studierendenparlament innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die\*der Wahlleiter\*in leitet diese Sitzung bis zur Wahl des\*der Sprecher\*in des Studierendenparlamentes, der\*die diese Aufgabe nach seiner\*ihrer Wahl fortführt.
- (2) Vor der konstituierenden Sitzung müssen den neu gewählten Mitgliedern des Studierendenparlaments die aktuelle Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

## Teil 2: Wahlen des Allgemeinen Studierendenausschuss

### § 18 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Die Wahl der\*des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und die\*der Stellvertreter\*in findet durch das neugewählte Studierendenparlament statt.
- (2) Die Leitung der Wahl obliegt dem\*der Sprecher\*in des Studierendenparlaments. Im Falle einer geheime Wahl kann er\*sie zwei Mitglieder des Studierendenparlaments als Wahlhelfer\*innen benennen, die jedoch nicht Kandidat\*innen sein dürfen. Der\*die Sprecher\*in des Studierendenparlaments und dessen\*deren Stellvertreter\*in dürfen dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses nicht angehören.
- (3) Alle Mitglieder des AStA werden von der\*dem Vorsitzenden des AStA vorgeschlagen.
- (4) Die Wahlen sind für jedes zu wählende Mitglied des AStA in jeweils getrennten Wahlvorgängen vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber\*innen können weitere Vorschläge hinzugefügt werden. Ansonsten ist ein erneuter Wahlgang zwischen den Kandidat\*innen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich. Dies wird so lange fortgesetzt, bis einer der Kandidat\*innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erringt.
- (5) Auf Antrag kann die Wahl geheim durchgeführt werden. Die Geheime Wahl wird nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 durchgeführt.

### § 19 Wahlvorschläge, Stimmzettel und Stimmenabgabe

- (1) Die Wahlvorschläge werden mündlich vorgetragen.
- (2) Art und Form des geheimen Abstimmung werden von der Sitzungsleitung des Studierendenparlaments festgelegt.
  1. Art und Form des Stimmzettels werden vom\*von der Vorsitzenden des Studierendenparlaments festgelegt. Bei der Stimmabgabe ist auf dem Stimmzettel der Name eines\*einer der vorgeschlagenen Kandidat\*innen einzutragen. Alsdann ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel werden in einer Urne durch die Wahlhelfer\*innen gesammelt.
  2. Bei virtuellen Sitzungen kann eine geheime Wahl erfolgen, wenn dies technisch rechtssicher möglich ist und ein entsprechender Dienst bereitgestellt wird. Ist ein solches Vorgehen nicht möglich, wird entsprechend einer geheimen Abstimmung im Umlaufverfahren vorgegangen, mit der Ergänzung, dass die stimmberechtigten Mitglieder einen Stimmzettel nebst einem gesonderten Briefumschlag erhalten.

## § 20 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl werden die Stimmen durch den\*die Sprecher\*in des Studierendenparlaments ausgezählt. Folgende Zahlen sind zu ermitteln und im Protokoll der Sitzung aufzunehmen:
  1. Zahl der Wahlberechtigten
  2. Zahl der Wählenden
  3. insgesamt abgegebene Stimmzettel
  4. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmen
  5. auf jede\*n Kandidat\*in entfallende gültige Stimmen
  6. das Wahlergebnis.
- (2) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen gilt § 12a Absatz 4 entsprechend.
- (3) Im Protokoll sind alle für die Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses relevanten Umstände schriftlich niederzulegen.
- (4) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fordert die\*der Vorsitzende des Studierendenparlaments die gewählten Bewerber\*innen auf, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Sollte ein\*e gewählte\*r Bewerber\*in die Wahl ablehnen, ist sie in dem erforderlichen Rahmen sofort zu wiederholen.

## § 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist von der\*dem Sprecher\*in des Studierendenparlaments unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen.

## Teil 3: Wahlen zu den Fachschaftsräten

### § 22 Wahlen der Fachschaftsräte

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten entsprechend auch für die Wahlen zu den Fachschaftsräten.
- (2) Für die Wahlen zu den Fachschaftsräten bilden die Fachschaften je einen Wahlkreis.
- (3) Für die Wahl zu den Fachschaftsräten hat jede\*r Stimmberechtigte bei Mehrheitswahl zehn Stimmen, die sie\*er auf die Wahlkandidat\*innen verteilen kann. Dabei kann er nicht mehr als eine Stimme pro Kandidaten\*in abgeben. Bei Listenwahl kann jede\*r Stimmberechtigte eine Stimme abgeben.

## § 23 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Treten so viele Mitglieder des Fachschaftsrats zurück, sodass der Fachschaftsrat weniger als 10 Mitglieder, jedoch mehr als fünf Mitglieder, hat und sind keine weiteren Nachrückenden vorhanden, muss der jeweilige Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung einberufen, um die vakanten Stellen für eine Nachwahl zur Verfügung zu stellen.
- (2) Hat der Fachschaftsrat nach den Rücktritten fünf oder weniger Mitglieder muss, sofern keine Nachrückenden vorhanden sind, eine komplette Neuwahl des Fachschaftsrates über eine Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden.

## § 24 Wahlverfahren bei einer Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Wahl wird durch die Sitzungsleitung geleitet. Dazu werden zwei Wahlhelfer\*innen von der Sitzungsleitung zur Unterstützung bestimmt. Die Wahlhelfer\*innen und die Sitzungsleitung dürfen nicht für das zu wählende Gremium kandidieren.
- (2) Vor der Wahl ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten durch die Hochschule für den entsprechenden Fachbereich der Sitzungsleitung auszuhändigen.
- (3) Es dürfen nur zwei Verzeichnisse der Wahlberechtigten für die Fachschaftsvollversammlung ausgestellt werden. Jede\*r Wahlberechtigte ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Namen und Vornamen aufzuführen. Bei Studierenden, die für mehrere Studiengänge eingeschrieben sind, ergibt sich der Fachbereich, dem sie angehören, aus ihrer Erklärung bei der Einschreibung. Bei der Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist zu gewährleisten, dass den Erfordernissen des Datenschutzes entsprochen wird. Sie müssen einzeln gekennzeichnet sein und nach Abschluss der Fachschaftsvollversammlung an die Hochschulverwaltung zurückgegeben werden. Die Ausfertigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden. Sie sind nur gegen schriftliche Bestätigung auszugeben unter Verschluss aufzubewahren.
- (4) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist in den fünf Werktagen vor der Fachschaftsvollversammlung an von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Stellen des Fachbereiches zur Einsichtnahme auszulegen.
- (5) Kandidat\*innen werden entweder vorgeschlagen oder stellen sich selbst zu Wahl. Sollten sie vorgeschlagen werden, so ist ihre Zustimmung einzuholen.
- (6) Gewählt wird mit vorher hergestellten Wahlzetteln, auf die die Wähler\*innen die Namen der Kandidat\*innen eintragen müssen.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung gliedert sich in folgende Abschnitte
  1. Begrüßung durch die Sitzungsleitung
  2. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung
  3. Aufklärung über das Wahlverfahren
  4. Aufruf zur Aufstellung der Kandidat\*innen
  5. Feststellung der Liste der Kandidierenden
  6. Wahl durch die anwesenden Mitglieder der Fachschaft
  7. Schließung der Wahl

8. öffentliche Auszählung der Wahl
  9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
  10. Schließung der Fachschaftsvollversammlung
- (8) Die Sitzungsleitung kann eine protokollführende Person bestimmen.
- (9) Das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung ist innerhalb von sieben Tagen durch Aushänge im Fachbereich zu veröffentlichen.
- (10) Zur konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates ist durch die Sitzungsleitung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuladen.
- (11) Einspruch gegen die Wahl kann, während der Fachschaftsvollversammlung beantragt werden oder im Nachhinein innerhalb von einer Woche bei der Sitzungsleitung der Fachschaftsvollversammlung. Die Prüfung erfolgt durch den alten Fachschaftsrat in einer außerordentlichen Liste. An Ermangelung eines alten Fachschaftsrates erfolgt die Prüfung durch das amtierende Studierendenparlament in einer außerordentlichen Sitzung. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Fachschaftsvollversammlung durch die Sitzungsleitung einzuberufen.
- (12) Die Sitzungsleitung der Fachschaftsvollversammlung leitet die konstituierende Sitzung des neuen Fachschaftsrates bis ein\*e neue\*r Vorsitzende\*r gewählt wurde.

## Teil 4: Schlussbestimmung

### § 25 Änderungen

Änderungen dieser Wahlordnung werden vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats. Wahlordnungsänderungen werden in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### § 26 Schlussbestimmungen

Die genehmigte Wahlordnung ist in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - zu veröffentlichen; sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 21.05.2014 außer Kraft.

Iserlohn, den 14.12.2022

Der Sprecher  
des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Südwestfalen

M. Meinert

(Matthias Meinert)

